



Mehrwertsteuer 2024 – neue Sätze

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Volksentscheid vom 25. September 2022 wurde die Änderung des AHV-Gesetzes (AHV 21) und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen.

Mit den nachstehenden Erläuterungen zeigen wir Ihnen auf, wie die Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 umgesetzt wird und auf was Sie achten müssen. **Detailliertere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter «Aktuelles» (Link zur MWST-Info 19 der Eidgenössischen Steuerverwaltung).**

1. Neue Steuersätze

	bisher	neu
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Steuersatz	2.5%	2.6%
Sondersatz Beherbergungen	3.7%	3.8%

Die Erhöhung der Steuersätze führt zudem auch zu einer Anpassung der Saldosteuersätze. Die neuen und die alten Saldosteuersätze listen wir am Ende dieses Schreibens auf.

2. Grundsätzliches

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der **Zeitpunkt der Leistungserbringung**. Sämtliche nach dem 1. Januar 2024 erbrachten Leistungen sind mit den neuen Sätzen abzurechnen.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen, wie auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

3. Teilrechnungen oder Situationsetats

Wir empfehlen, Aufträge, die per Ende 2023 noch nicht abgeschlossen sind, mittels Teilrechnungen oder Situationsetats korrekt abzugrenzen.

4. Vorauszahlungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch keine Leistung erbracht wurde. Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bzw. der Vorauszahlungsrechnung bereits bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt, muss der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2024 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt und abgerechnet werden.

5. Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht werden

Erstrecken sich Service- und Wartungsverträge, Abonnemente etc. über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgeltes im Verhältnis auf den bisherigen und den neuen Steuersatz vorzunehmen.

6. Entgeltsminderungen

Entgeltsminderungen (Skonto oder nachträgliche Rabatte) für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2024 sind mit dem bisherigen Steuersatz zu korrigieren.

7. Umsatzrückvergütungen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistung

Auch hier ist der Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung massgebend.

8. Miet- und Leasingverträge

Wir empfehlen Ihnen, dem Leistungsempfänger bei Miet- oder Leasingverträgen auf den 1. Januar 2024 eine neue Rechnung zu erstellen, auf der der neue MWST-Satz und der neue Bruttobetrag ersichtlich ist. Wenn nötig, sind allenfalls auch die Verträge neu zu erstellen.

9. Abrechnung mit der ESTV

In den Abrechnungsformularen ab dem 3. Quartal 2023 bzw. für Abrechnung nach Saldosteuersätzen mit dem 2. Semester 2023 können Umsätze sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Sätzen deklariert werden.

Für die Vorsteuern sind auf den Abrechnungsformularen keine Aufteilungen nach alten und neuen Sätzen vorgesehen. Gleichwohl sind Vorsteuern nach den gleichen Grundsätzen (Zeitpunkt der Leistungserbringung) zu erfassen und auszuscheiden. Massgebend sind die vom Lieferanten aufgeführten Sätze.

10. Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten / Abschlüsse mit anderem Stichtag als 31. Dezember 2023

Wenn Sie nach vereinnahmten Entgelten abrechnen, empfehlen wir Ihnen, auf den 31. Dezember 2023 eine Debitorenliste zu erstellen und **zwar auch dann, wenn Sie Ihren Jahresabschluss nicht auf den 31. Dezember gelegt haben. Ergänzend empfehlen wir Ihnen, auf diesen Listen allfällige Skontoabzüge oder Minderungen und auch das Zahlungsdatum laufend zu ergänzen.**

So können Sie, oder wir (wenn wir für Sie die MWST-Abrechnung erledigen), mit dem ersten Quartal 2024 alle Zahlungseingänge mit dem neuen Satz abrechnen bzw. verbuchen und bei der Abrechnung auf dem Debitorenbestand per 31. Dezember 2023 eine Korrektur vornehmen.

11. Umstellung der Software und der Kassensysteme

Denken Sie zudem daran, Buchhaltungs- und Kassensysteme, Rechnungsvorlagen, Preislisten, Preise auf Newslettern sowie Homepage und Webshop etc. rechtzeitig anzupassen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen und Hinweisen die Umstellung der MWST zu erleichtern. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zur Umstellung rechtzeitig zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Indigo Treuhand AG



Oliver Steiner



Fritz Steiner



Remo Schär



Tamara Leuenberger

Langenthal/Huttwil, Oktober 2023

Anhang: Liste der Saldosteuersätze

bisher	neu
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	1.3%
2.0%	2.1%
2.8%	3.0%
3.5%	3.7%
4.3%	4.5%
5.1%	5.3%
5.9%	6.2%
6.5%	6.8%